

Internationale Wirtschaftssanktionen – Auswirkungen auf Versicherungen

Rolf Nebel*

Das Embargorecht ist eine dynamische, komplexe und international überlappende Rechtsmaterie. Die Befolgung internationaler Wirtschaftssanktionen ist ein wesentliches Element der Compliance. Versicherungsunternehmen sind gehalten, das schweizerische Embargorecht sowie bei Risiken mit Auslandbezug und grenzüberschreitenden Versicherungen auch ausländische Sanktionen zu beachten. Dies erfordert ein Screening von Kundendaten und Zahlungsempfängern aufgrund der Personenembargo-Listen sowie eine Kontrolle der Risiken aufgrund der Länderembargos. Unternehmensinterne Weisungen, die Schulung von Mitarbeitern sowie die standardmässige Verwendung von Ausschlussklauseln tragen dazu bei, dieses Compliance-Risiko im Griff zu halten.

Le droit sur les embargos est une matière dynamique et complexe d'une portée internationale. Le respect des sanctions économiques internationales est un élément essentiel de la «compliance». Les entreprises d'assurance sont tenues d'observer le droit suisse sur les embargos ainsi que les sanctions étrangères en vigueur. Cela exige le contrôle sur la clientèle et des bénéficiaires des paiements par rapport aux listes de sanctions ainsi que le contrôle des risques compte tenu des restrictions aux échanges commerciaux et aux investissements contre certains pays. Les directives internes de l'entreprise, la formation des collaborateurs et l'utilisation de clauses d'exclusion contribuent au respect des règles sur les sanctions internationales.

I. Politisches Umfeld

Internationale Sanktionen als völkerrechtliches Mittel zur Durchsetzung aussenpolitischer Ziele und zur Terrorismusbekämpfung haben in letzter Zeit an Bedeutung zugenommen. Zu erwähnen sind die Vermögenssperren gegen bestimmte Personen und Organisationen, die des Terrorismus verdächtigt werden, oder gegen Repräsentanten gewisser Regimes, denen interne Repression oder illegaler Erwerb staatlicher Gelder («Potentatengelder») vorgeworfen werden. Sanktionen können sich auch gegen einzelne Länder richten, wobei die Restriktionen zumeist auf bestimmte Wirtschaftssektoren begrenzt sind. Besondere Tragweite hat das Embargo gegen Iran, das als Antwort auf dessen Nuklearprogramm bzw. wegen der Missachtung der Auflagen der Internationalen Atomenergie Agentur (IAEA) erlassen wurde. Den Iran-Sanktionen liegen diverse Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zugrunde. Ferner haben die jüngsten politischen Umwälzungen im arabischen Raum verschiedene westliche Länder veranlasst, Sanktionen gegen ehemalige oder noch amtierende Vertreter gewisser Regimes zu beschliessen. Ihnen wird die gewaltsame Unterdrückung der Demokratiebewegung oder die Veruntreuung staatlicher Gelder vorgeworfen. Im Falle von Libyen sind die Embargomassnahmen ebenfalls durch eine Reso-

lution des UN-Sicherheitsrates abgestützt. Manche Staaten, vorab die USA, aber auch die EU, erlassen Sanktionen, die teilweise über die UN-Resolutionen hinausgehen. Die Schweiz begnügt sich traditionellerweise damit, die von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen umzusetzen. Im Falle von Iran hat sich die Schweiz indes dazu durchgerungen, die von der EU beschlossenen Sanktionen, die erheblich über den UN-Standard hinausgehen, zu übernehmen. Ferner hat die Schweiz von sich aus – aber durchaus im Einklang mit den Massnahmen ihrer wichtigsten Handelspartner – Vermögenssperren gegen Potentaten bestimmter Länder verhängt.

II. Rechtliche Grundlagen und zuständige Behörden

In der Schweiz werden Embargomassnahmen durch bundesrätliche Verordnungen erlassen. Deren Rechtsgrundlage ist das *Embargo-Gesetz* (EmbG) von 2002, welches als Rahmengesetz für die Umsetzung internationaler Sanktionen der Vereinten Nationen, der OSZE oder der wichtigsten Handelspartner der Schweiz konzipiert ist¹. Zuständige Behörde für die Durchsetzung des Embargorechts ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Überdies kann der Bundesrat ge-

* Dr. iur., Rechtsanwalt in Zürich.

¹ Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Sanktionen vom 22. März 2002.

stützt auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung «zur Wahrung der Interessen des Landes» Sanktionen beschliessen, so etwa die Sperrung von Potentatengeldern. Hier ist die Direktion für Völkerrecht im EDA federführend. Verstösse gegen Embargomassnahmen des Bundesrates werden unter Strafe gestellt. Angesichts der raschen und oft unvorhersehbaren Entwicklungen der politischen Lage in gewissen Ländern ist das Embargorecht in ständiger Bewegung. Allein im ersten Quartal 2011 hat der Bundesrat insgesamt 16 Sanktionsverordnungen zu bestimmten Personen und Ländern verabschiedet².

In der EU werden Embargomassnahmen durch (direkt anwendbare) Verordnungen des EU-Ministerrates erlassen³. Zuständig für die Durchsetzung der Sanktionen sind die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten⁴. Die Strafnormen bei Verstössen gegen Sanktionen werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt⁵. In den USA ist primär das «Office of Foreign Asset Control» (OFAC) für die Durchsetzung der amerikanischen Wirtschaftssanktionen zuständig⁶. Diese sind besonders umfassend und werden auch *extraterritorial* angewandt, d.h., es können auch Nicht-US-Personen oder Unternehmen ausserhalb der USA belangt werden. Die von der OFAC verhängten Strafen bei Embargoverstössen sind drakonisch. Es scheint, dass zurzeit besonders die Versicherungsindustrie im Visier von OFAC ist, betreffen doch über die Hälfte der 2011 eingeleiteten Untersuchungen Unternehmen aus der Assekuranz⁷.

III. Embargomassnahmen

Internationale Wirtschaftssanktionen (auch Embargo genannt) lassen sich in zwei hauptsächliche Kategorien einteilen:

1. Die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen und Unternehmen (nachfolgend *Personenembargo*);
2. Das Verbot der Lieferung bestimmter Produkte, Technologien und Dienstleistungen in bestimmte Länder (nachfolgend *Länderembargo*).

² Eine Übersicht über die vom Bundesrat beschlossenen Sanktionen sowie weitere Informationen finden sich auf der Website des SECO (www.seco.admin.ch). Die Sanktionen im ersten Quartal 2011 betreffen folgende Länder bzw. Regimes: Elfenbeinküste, Tunesien, Iran, Somalia, Ägypten, Belarus, Libyen, Kongo.

³ Für eine Übersicht über die EU-Sanktionen: http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/index_en.htm

⁴ In Deutschland: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

⁵ In Deutschland: § 33 ff. Aussenwirtschaftsgesetz.

⁶ Für eine Übersicht über die amerikanischen Sanktionen: <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions>

⁷ OFAC steps up enforcement against (re)insurance industry (Locke Lord Bissell & Liddell LLP, David C. Butman / Berne C. Kluber, April 29 2011).

A. Personenembargo

Die einer Vermögenssperrung («asset freeze») unterstehenden natürlichen und juristischen Personen werden in den Anhängen der Sanktionsmassnahmen jeweils namentlich aufgeführt. Diese sogenannten «*Watch Lists*» bzw. Sanktionslisten enthalten die Namen sowie weitere Identitätsmerkmale der betreffenden Personen⁸. Die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen verbietet jegliche Art von Rechtsgeschäften (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte) mit gelisteten Personen und Unternehmen. Das bedeutet z.B., dass der Abschluss von Versicherungsverträgen oder die Bezahlung von Versicherungsleistungen untersagt ist. Hingegen ist es unter gewissen Bedingungen zulässig, Zahlungen aus gesperrten Konten freizugeben bzw. Zahlungen gelisteter Personen zur Begleichung von Schulden entgegenzunehmen. Zu beachten ist, dass die Sperre auch für (namentlich nicht bezeichnete) Unternehmen gilt, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von gelisteten Personen befinden. Es können somit auch Unternehmen einer Sperre unterliegen, die ausserhalb des Wohnsitzlandes einer gelisteten Person ansässig sind, wenn sie der direkten oder indirekten Kontrolle einer gelisteten Person unterstehen. Bezieht sich die Sperre auf Mitglieder eines herrschenden Regimes, das über diktatorische Machtbefugnisse verfügt, muss davon ausgegangen werden, dass weite Teile der Wirtschaft des betreffenden Landes von diesen Personen kontrolliert werden. Das Personenembargo hat in diesen Fällen eine ähnliche Wirkung wie ein umfassendes Länderembargo.

B. Länderembargo

Das Verbot des Handels mit bestimmten Gütern, Technologien und Dienstleistungen bezieht sich zumeist auf den *Rüstungs- und Sicherheitssektor*. Darin eingeschlossen sind Güter und Technologien, die auch für militärische oder Repressions-Zwecke verwendet werden können (sog. *Dual-use-Güter*). Generell umfassen Handelssanktionen immer auch den Transport und die Finanzierung solcher Lieferungen sowie damit zusammenhängende Versicherungen.

Die zurzeit weitestgehenden Wirtschaftssanktionen wurden über *Iran* verhängt. Diese betreffen neben dem Rüstungs- und Sicherheitsbereich auch Güter, Technologien und Dienstleistungen für den Nuklear-, Erdöl- und Erdgassektor⁹. Danach dürfen keine Ausrüstungen, Technologien und Dienstleistungen an Iran geliefert werden, die für die nukleare Proliferation oder für die

⁸ Die Listen können auf den Websites der zuständigen Behörden heruntergeladen werden.

⁹ Verordnung des Bundesrates über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran vom 19.1.2011 (nachfolgend: «*CH-Embargo-Verordnung Iran*»).

Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas oder für deren Raffination bzw. Verflüssigung verwendet werden können. Das Embargo bezieht sich auch auf Finanzdienstleistungen (also auch Versicherungen), die mit solchen Geschäften zusammenhängen, dies unabhängig davon, ob der Versicherte ein iranisches Unternehmen ist oder nicht¹⁰. Beschränkt werden sodann sämtliche Finanzdienstleistungen mit Iran. Geldtransfers an (oder von) iranischen Personen und Unternehmen unterliegen einer Meldepflicht (für Beträge über 10 000 Franken) bzw. einer Bewilligungspflicht (für Beträge über 50 000 Franken)¹¹. Das Iran-Embargo umfasst erstmalig ein *generelles Verbot von Erst- und Rückversicherungen* für sämtliche öffentlichen und privaten iranischen Unternehmen innerhalb und ausserhalb Irans, und zwar unabhängig von der Art der gedeckten Risiken¹². Davon ausgenommen sind obligatorische Versicherungen und Haftpflichtversicherungen für iranische Unternehmen in der Schweiz sowie Versicherungen für natürliche Personen. Das vom Bundesrat beschlossene Iran-Embargo steht damit in Einklang mit den EU-Sanktionen gegen Iran¹³. Erlaubt bleibt weiterhin der Import von Rohöl aus Iran. Noch weitgehender sind die US-Sanktionen gegen Iran, die auch ein Embargo für die Lieferung von raffiniertem Erdöl nach Iran einschliessen¹⁴.

IV. Compliance-Kontrolle

Im Zuge der Ausdehnung und Verschärfung internationaler Sanktionen hat die Bedeutung der *Compliance* für Unternehmen zugenommen. Die Missachtung von Embargomassnahmen kann die Verhängung empfindlicher Bussgelder zur Folge haben. Zudem drohen Freiheitsstrafen für verantwortliche Personen. Von den Unternehmen am meisten gefürchtet ist der negative Reputationseffekt infolge einer Strafuntersuchung. Das Compliance-Risiko ist somit erheblich. Für die Versicherungswirtschaft bedeutet dies konkret, dass die Unternehmen darauf achten müssen, keine Versicherungsverträge mit gelisteten Personen (und von diesen kontrollierten Unternehmen) abzuschliessen, keine Zahlungen an solche Personen oder Unternehmen auszurichten und keine Risiken zu decken, die unter ein Länderembargo fallen.

A. Screening von Personendaten

Vor Abschluss eines Versicherungsvertrages muss sichergestellt werden, dass der Antragsteller oder die durch den Antragsteller (direkt oder indirekt) vertretene Person nicht auf einer «Watch List» aufgeführt ist. Ebenso müssen Zahlungsausgänge und sonstige Finanztransaktionen daraufhin geprüft werden, ob es sich beim Zahlungsempfänger bzw. bei der Gegenpartei nicht um eine gelistete Person handelt. Dies betrifft den Zahlungsverkehr mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Mitarbeitern. Bei Lebens- und Haftpflichtversicherungen sind auch Zahlungen an Begünstigte oder Drittgeschädigte zu kontrollieren. Bei juristischen Personen ist zu prüfen, ob die Organe oder Kontrollinhaber (wirtschaftlich Berechtigte) nicht einem Personenembargo unterstehen. Vertiefte Abklärungen sind jedoch nur bei erkennbaren Verdachtspunkten oder erhöhten Risiken, z.B. bei Bezug zu sanktionierten Ländern, erforderlich. Für Rückversicherer ist es u.U. vertretbar, wenn das Screening von Versicherungsnehmern durch den vorgelagerten Erstversicherer (oder Broker) durchgeführt wird. Der Rückversicherer muss sich jedoch vergewissern, dass der Erstversicherer (oder Broker) diese Kontrolle auch effektiv und nach Massgabe des auf den Rückversicherer anwendbaren Embargorechts durchführt¹⁵. Das gilt auch für Mitversicherer, die auf das Screening des führenden Versicherers abstellen.

Da es eine Vielzahl internationaler «Watch Lists» gibt, ist es für Versicherungsunternehmen, zumal im Massengeschäft, praktisch unmöglich, für jede einzelne Transaktion eine manuelle Abgleichung mit den verschiedenen Sanktionslisten vorzunehmen. Ausserdem werden die Sanktionslisten sehr häufig geändert, weshalb die Kontrollen für den gesamten Bestand von Kundendaten regelmässig wiederholt werden müssen. Um die Compliance unter diesen schwierigen Bedingungen sicherzustellen, werden von privaten Anbietern «*Screening Tools*» angeboten, welche einen automatisierten Abgleich von Kundendaten (und anderen Gegenparteien) mit den diversen Sanktionslisten ermöglichen. Die Screening Tools werden ständig aktualisiert und können auf den spezifischen (z.B. geografischen) Tätigkeitsbereich des Erst- oder Rückversicherers zugeschnitten werden. Führt das Screening zu einer Übereinstimmung ("match") mit einem Namen auf einer Sanktionsliste, sind vertiefte Abklärungen über die Identität dieser Person vorzunehmen. Besteht danach Grund zur Annahme, dass eine gelistete Person (oder ein von ihr kontrolliertes Unternehmen) aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrages anspruchsb-

¹⁰ Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 CH-Embargo-Verordnung Iran.

¹¹ Art. 12 CH-Embargo-Verordnung Iran. Melde- und Bewilligungsbehörde ist das SECO.

¹² Art. 16 CH-Embargo-Verordnung Iran.

¹³ EU-Verordnung Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Massnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (nachfolgend: *EU-Embargo-Verordnung Iran*).

¹⁴ Das betreffende US-Gesetz ist der «*Comprehensive Iran Sanctions, Accountability, and Divestment Act (CISADA)*» vom 1. Juli 2010. Der CISADA modifizierte und verschärfte den «*Iran Sanctions Act*» von 1996.

¹⁵ Vgl. FSA (UK): «Financial services firms' approach to UK financial sanctions», April 2009, para. 21–22, 74–75.

rechtigt ist, muss dies der zuständigen Behörde (in der Schweiz dem SECO) gemeldet werden¹⁶.

B. Due-Diligence-Kontrolle der Risiken

Die Compliance-Kontrolle für Länderembargos erfordert von Versicherungsunternehmen, die zu deckenden Risiken daraufhin zu überprüfen, ob diese in einem direkten oder indirekten Bezug zu einem sanktionierten Land bzw. Wirtschaftssektor stehen. Besondere Anforderungen stellt das Iran-Embargo, welches sämtliche iranischen Unternehmen innerhalb und ausserhalb Irans erfasst. Hier besteht die Sorgfaltspflicht u.a. darin, bei Versicherungsnehmern ausserhalb Irans sicherzustellen, dass es sich nicht um eine von Iran kontrollierte Unternehmung handelt oder dass die Bereitstellung von Versicherungen über Mittelspersonen nicht iranischen Unternehmen zugute kommt. So ist beispielsweise bekannt, dass gewisse Unternehmen in den Golfstaaten verdeckt für iranische Unternehmen tätig sind. Gemäss der EU-Verordnung ist die wissentliche und absichtliche Teilnahme an Tätigkeiten, die eine Umgehung des Verbotes bezwecken oder bewirken, verboten¹⁷.

Die zuständigen Behörden erwarten eine angemessene Sorgfalt («*due diligence*») bei der Prüfung der Risiken unter dem Gesichtspunkt der Sanktionskontrolle. Der Sorgfaltsmassstab geht jedoch nicht soweit, dass Erst- und Rückversicherer vor Abschluss eines Vertrages stets vertiefte und umfassende Nachforschungen anstellen müssen. Dies wäre mit einem unverhältnismässigen Compliance-Aufwand verbunden und bei der Versicherung grösserer Risikoportfolios (z.B. in der Vertragsrückversicherung) praktisch gar nicht möglich. Hingegen wird verlangt, dass bei *erkennbaren Hinweisen* auf ein (potenziell) embargowidriges Risiko genauere Abklärungen vorgenommen werden. Solche Hinweise können sich aus öffentlich verfügbaren Informationen oder aus den dem Underwriting zugrunde liegenden Risikoinformationen ergeben. Die Due-Diligence-Prüfung bezieht sich auf die im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs vorgelegten und verfügbaren Informationen, es sei denn, es liegen konkrete Verdachtspunkte vor, z.B. ein Bezug zu sanktionierten Ländern. Dieser nuancierte Sorgfaltsmassstab wird in der EU-Sanktionsverordnung zu Iran dadurch zum Ausdruck gebracht, dass von einer Bestrafung abgesehen werden kann, wenn die betreffenden Unternehmen «nicht wussten und keinen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen diese Verbote verstossen»¹⁸. Eine ähnliche (aber in der Anwendung

wohl strengere) Regelung enthält das amerikanische Iran-Embargo (CISADA), welches darauf abstellt, ob eine Person bewusst («*knowingly*») gegen das Iran-Embargo verstossen hat, wobei «*knowingly*» sowohl aktuelles als auch zurechenbares Wissen («*should have known*») bedeutet.

Bei der (Rück-)Versicherung von Versicherungsnehmern und Zedenten im Ausland oder von ausländischen Risiken gelten erhöhte Sorgfaltspflichten, wenn das betreffende Land Embargomassnahmen nicht effektiv durchsetzt. Dies gilt insbesondere für jene Staaten, deren Politik dafür bekannt ist, dass sie internationalen Sanktionen eher kritisch bis ablehnend gegenüberstehen und sich als mögliche Drehscheibe für den Handel mit sanktionierten Ländern anbieten. Hier empfiehlt es sich, von Versicherungsnehmern oder Zedenten eine Zusicherung («*warranty*») zu verlangen, wonach die gedeckten Risiken mit den auf den Erst- oder Rückversicherer anwendbaren internationalen Sanktionen vereinbar sind. Eine im (Rück-)Versicherungsvertrag vorgesehene *Ausschlussklausel* für bestimmte sanktionierte Länder oder eine generelle Sanktions-Ausschlussklausel ist empfehlenswert. Dies entspricht auch den Richtlinien der US-Staatsdepartements zur Implementierung der amerikanischen Iran-Sanktionen¹⁹.

C. Unternehmensinterne Compliance-Richtlinien

Zur Verminderung der Compliance-Risiken sind Versicherer gut beraten, *interne Weisungen* zur Befolgung internationaler Sanktionen zu erlassen. Darin sind die erforderlichen internen Kontrollprozesse zu regeln, insbesondere Zuständigkeiten, Screening-Prozesse, Reporting- und Eskalationsverfahren sowie Dokumentationspflichten. Entsprechende Vorgaben sind auch in den Underwriting-Richtlinien vorzusehen, etwa die territoriale Begrenzung gewisser Deckungen und die Vereinbarung von Ausschlussklauseln. Screening-Prozesse sind sodann bei der Schadenregulierung und den Zahlungssystemen vorzusehen. Eine weitere wichtige Compliance-Massnahme besteht darin, die Mitarbeiter über internationale Sanktionen und die internen Kontrollprozesse zu schulen. Bei multinationalen Versicherungsunternehmen empfiehlt es sich, die internen Weisungen für die gesamte Gruppe anzuwenden, wobei man sich grundsätzlich an den Standards und «*Watch Lists*» der EU und der USA orientieren sollte. Zu beachten ist, dass Mitarbeiter mit EU- oder US-Bürgerrecht den Embargo-Gesetzen ihrer jeweiligen

¹⁶ Art. 11 CH-Embargo-Verordnung Iran. Entsprechende Meldepflichten sind in sämtlichen Embargo-Verordnungen vorgesehen.

¹⁷ Vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. b EU-Embargo-Verordnung Iran.

¹⁸ Art. 32 Abs. 2 EU-Embargo-Verordnung Iran.

¹⁹ U.S. Department of State, Guidelines about the provision of goods and services, including insurance, to entities that ship refined petroleum to Iran, May 23, 2011.

Heimatstaaten unterstehen, auch wenn sie im Ausland (z.B. in der Schweiz) tätig sind.²⁰

V. Vereinbarkeit mit «Blocking Statutes»

Als Antwort auf die extraterritoriale Anwendung amerikanischen Rechts haben die EU (sowie andere Länder) sogenannte «Blocking Statutes» erlassen, die es den inländischen Unternehmen untersagen, bestimmten ausländischen (v.a. US) Gesetzen oder behördlichen Anordnungen Folge zu leisten²¹. Die EU Blocking Regulation bezieht sich auch auf die extraterritoriale Anwendung amerikanischer Embargomassnahmen, u.a. den «Iran Sanction Act» von 1996. Die sich daraus ergebenden Rechtskonflikte sind für international tätige Unternehmen mit Sitz in der EU problematisch, da sie entweder das Compliance-Risiko einer Verletzung von US-Embargorecht oder das Compliance-Risiko eines Verstosses gegen die EU Blocking Regulation in Kauf nehmen müssen. Allerdings haben sich in letzter Zeit die Positionen der USA und der EU zu internationalen Sanktionen, v.a. bezüglich Iran, weitgehend angenähert. Es ist daher eher unwahrscheinlich, dass die Blocking Regulation gegenüber EU-Unternehmen durchgesetzt würde, deren Compliance-Kontrolle die weitergehenden US-Sanktionen gegen Iran berücksichtigt. In der Schweiz gibt es keine «Blocking Statutes», welche der Befolgung ausländischer Sanktionen entgegenstünde. Der Erlass eines «Souveränitätsschutzgesetzes» wird zurzeit vom Bundesrat geprüft²².

VI. Bedeutung der Wirtschaftssanktionen für die Assekuranz

A. Verbot des Abschlusses von Versicherungsverträgen

Die Verhängung eines Personenembargos, d.h. das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, umfasst auch das Verbot der Bereitstellung von Versicherungen. Mit gelisteten Personen dürfen keine neuen Versicherungsverträge abgeschlossen oder bestehende Policen verlängert oder erneuert werden. Die automatische Verlängerung von Versicherungen ist ebenfalls sanktionswidrig, sofern eine vertragliche Kündigung möglich wäre²³. Das Verbot gilt auch für indirekte Ver-

sicherungsdeckungen, z.B. die Rückversicherung eines Portfolios, das embargowidrige Risiken enthält. Das Verbot der Lieferung bestimmter Güter, Technologien oder Dienstleistungen in ein sanktioniertes Land bezieht sich grundsätzlich auch auf Versicherungen, die mit solchen Geschäften in Verbindung stehen, so etwa Transportversicherungen oder Kredit- und Kautionsversicherungen. Die EU-Sanktionsverordnungen erwähnen zwar lediglich die Ausfuhrkreditversicherung, doch ist die Aufzählung nicht abschliessend²⁴. Es ist somit davon auszugehen, dass das Verbot auch für andere Versicherungen gilt, die embargowidrige Risiken decken, z.B. eine Produkthaftpflicht-Versicherung, die Exporte von sanktionierten Gütern einschliesst²⁵. Besonders exponiert sind internationale Versicherungsprogramme für multinationale Unternehmen, die in sanktionierten Ländern über Niederlassungen oder Tochtergesellschaften tätig sind.

Die weitestgehenden Restriktionen für das Versicherungsgeschäft ergeben sich aus den Sanktionen gegen *Iran*. Das Iran-Embargo umfasst generell Erst- und Rückversicherungen mit iranischen Unternehmen, und zwar unabhängig von der Art der gedeckten Risiken. Das bedeutet, dass Erst- und Rückversicherungen auch dann verboten sind, wenn das zugrunde liegende Geschäft bzw. das gedeckte Risiko an sich erlaubt wäre. Ferner betrifft das Iran-Embargo bestimmte Wirtschaftssektoren, vorab die Energiewirtschaft, dies unabhängig davon, wo das versicherte Unternehmen ansässig ist. So ist es verboten, mit einem nicht iranischen Bau- oder Technologieunternehmen eine Bauwesen- oder Engineering-Versicherung für die Erstellung oder den Betrieb einer iranischen Ölförderungsanlage oder Raffinerie abzuschliessen.

Die Beachtung internationaler Sanktionen ist in der Praxis oft schwierig, da Versicherer nicht immer die volle Transparenz über die wirtschaftlichen Verflechtungen der Versicherungsnehmer oder die Belegenheit der einzelnen Risiken haben. Dies betrifft etwa Flottenpolicen in der Luft- und Seeschiffahrtsversicherung oder die Rückversicherung (v.a. das Vertragsgeschäft). Diesen Schwierigkeiten ist beim Due-Diligence-Massstab angemessen Rechnung zu tragen.

²⁰ Art. 39 lit. c EU-Embargo-Verordnung Iran; Art. 19 lit. c EU-Verordnung 204/2011 zu den Libyen-Sanktionen.

²¹ EU-Verordnung Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Massnahmen («EU Blocking Regulation»).

²² Bericht zur Abschreibung der Motion 07.3281, Bundesblatt 2011, 4099 f.

²³ Vgl. das Urteil des UK Court of Appeal vom 25. Mai 2011 im Falle *Arash Shipping Enterprises Company Ltd. vs. Groupama Transport*.

²⁴ Art. 5 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. b sowie Art. 9 lit. b EU-Embargo-Verordnung Iran. Ebenso Art. 3 lit. c der EU Verordnung 204/2010 vom 2.3.2011 über restriktive Massnahmen angesichts der Lage in Libyen.

²⁵ Es wird jedoch auch die Auffassung vertreten, dass die EU-Regelung, wonach die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von «Finanzmitteln oder Finanzhilfen» verboten ist, nicht generell auf Versicherungen anwendbar sei. Die in der CH-Embargo-Verordnung Iran verwendete Bezeichnung «Finanzdienstleistungen» ist insofern klarer, da dies immer auch Versicherungen einschliesst (siehe oben, FN 10). Ebenso Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen vom 30. März 2011.

B. Ausschlussklauseln

Infolge der Verschärfung internationaler Sanktionen verwenden immer mehr international tätige Erst- und Rückversicherer in ihren Verträgen *Ausschlussklauseln*, welche die Deckung von Risiken ausschliessen, die mit internationalen Embargomassnahmen nicht vereinbar sind. Im Londoner Markt werden dazu verschiedene Musterklauseln verwendet²⁶. Ebenso hat der Deutsche Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GdV) den Mitgliedsunternehmen eine Musterklausel zu den Iran-Sanktionen empfohlen²⁷. Dem Einwand, dass eine Ausschlussklausel gar nicht nötig sei, da embargowidrige Versicherungsverträge ohnehin rechtswidrig und damit nichtig (oder teilnichtig) seien, ist entgegenzuhalten, dass das Embargo den Abschluss von Versicherungen unabhängig davon verbietet, ob diese rechtsgültig sind bzw. im Schadenfall erfüllt werden oder nicht. Denn allein schon die Existenz einer Versicherungspolice kann für eine gelistete Person bestimmte Vorteile bringen (z.B. Zugang zu Kreditfazilitäten), indem der Anschein erweckt wird, es sei eine gültige Versicherung vorhanden. Zudem bewirkt die Verletzung ausländischer Embargomassnahmen, die über inländische Sanktionen hinausgehen, keine Nichtigkeit des Vertrages²⁸. Die Aufnahme einer Ausschlussklausel, die auch ausländische Sanktionsordnungen einschliesst, ist daher eine geeignete und wirksame Massnahme zur Eindämmung des Compliance-Risikos. Die Vereinbarung einer Ausschlussklausel entbindet die Versicherer jedoch nicht von der Due-Diligence-Kontrolle der Risiken sowie von der Pflicht,

die Kundendaten mit den entsprechenden Sanktionslisten abzugleichen.

C. Verbot von Schadenzahlungen

Gegenüber Personen, die einer Vermögenssperre unterliegen, dürfen keine Zahlungen ausgerichtet oder sonstige Erfüllungshandlungen (z.B. Verrechnung) vorgenommen werden. Die Sperre gilt grundsätzlich auch für Geldtransfers und andere Erfüllungshandlungen aufgrund von Verträgen, die *vor Inkrafttreten* der Sanktionen abgeschlossen wurden. Zulässig wäre indes die Einzahlung auf ein Konto, das bereits einer Sperre unterliegt²⁹. Das Verfügungsverbot bezieht sich auch auf die Entgegennahme eingefrorener Gelder (z.B. Prämienüberweisungen). In Ausnahmefällen kann das SECO Zahlungen aus gesperrten Konten bewilligen, sofern dies zur Vermeidung von Härtefällen, zur Erfüllung bestehender Verträge oder zur Wahrung schweizerischer Interessen erforderlich ist³⁰.

Im Falle der Iran-Sanktionen sind Versicherungsleistungen aufgrund von Erst- oder Rückversicherungsverträgen, die vor Inkrafttreten der Sanktionen (also vor dem 20.1.2011) geschlossen wurden, zulässig, sofern es sich beim Zahlungsempfänger nicht um eine gelistete Person handelt³¹. Dies gilt auch für laufende Versicherungen, die den Erdöl- und Erdgassektor betreffen³². Hingegen wären Schadenzahlungen aufgrund von Versicherungen, welche Risiken decken, die unter das Rüstungs- oder Nuklearembargo fallen, nicht erlaubt³³. Zu beachten ist, dass Überweisungen an iranische Unternehmen von über 10 000 Franken meldepflichtig bzw. über 50 000 Franken bewilligungspflichtig sind³⁴. Generelle Vorsicht ist bei Geldtransfers in US-Dollar geboten. Die amerikanischen Behörden können dies als Verletzung amerikanischer Sanktionsvorschriften ahnden, da Überweisungen in US-Dollar allenfalls über amerikanische Korrespondenzbanken abgewickelt werden³⁵.

Wer eine Zahlung gestützt auf ein Embargo verweigert, kann deswegen nicht haftbar gemacht werden. Wenn der Vertrag jedoch einer Rechtsordnung untersteht, die gewisse Sanktionen nicht anerkennt, kann es zu einer Rechtskollision kommen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, eine Ausschlussklausel vorzusehen, die es dem Erst- oder Rückversicherer erlaubt, Versicherungsleistungen zu verweigern, wenn dies gegen

²⁶ Vgl. die Empfehlungen der *International Underwriting Association* (www.iaclauses.co.uk). Für die Vertrags-Rückversicherung wird folgendes Wording empfohlen: «If performance of the whole or any part of this Treaty breaches an embargo or sanctions programme arising from any law or regulation applicable to the Reinsurer, then, as a consequence thereof, the Reinsurer concerned shall not fulfill its obligations under this Treaty to the extent that such would be in breach of the relevant law or regulation.» Das *Joint Hull Committee* empfiehlt folgende «Sanction Limitation and Exclusion Clause»: «No (re)insurer shall be deemed to provide cover and no (re)insurer shall be liable to pay any claim or pay any benefit hereunder to the extent that the provision of such cover, payment or such claim or provision of such benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under United Nations resolutions or the trade or economic sanctions, laws or regulations of the European Union, United Kingdom or United States of America».

²⁷ Mit Rundschreiben vom 17.2.2011 hat der GdV den Mitgliedsgesellschaften folgende Klausel empfohlen: «Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.» Letztere Einschränkung soll der EU Blocking Regulation (zit. in FN 21) Rechnung tragen.

²⁸ Siehe unten, Abschnitt 9.2.

²⁹ Art. 9 der EU-Verordnung 204/2010 vom 2.3.2011 über restriktive Massnahmen angesichts der Lage in Libyen. Gleichlautende Bestimmungen enthalten auch die anderen EU-Sanktionsverordnungen.

³⁰ Art. 10 Abs. 3 CH-Embargo-Verordnung Iran.

³¹ Art. 16 Abs. 5 i.V.m. Art. 19 CH-Embargo-Verordnung Iran.

³² Art. 6 Abs. 3 CH-Embargo-Verordnung Iran.

³³ Art. 19 CH-Embargo-Verordnung Iran.

³⁴ Art. 12 CH-Embargo-Verordnung Iran.

³⁵ Siehe Beispiel in FN 43.

anwendbares Embargorecht verstösst. Die betreffende Klausel kann freilich vorsehen, dass der Versicherer sämtliche Schritte unternehmen muss, um bei den zuständigen Behörden eine Freigabe der Zahlung zu erwirken.

D. Verbot von Investitionen

Die Iran-Sanktionen beinhalten ein Verbot der direkten oder indirekten Beteiligung an iranischen Unternehmen, die in den sanktionierten Wirtschaftssektoren tätig sind³⁶. Dies betrifft v.a. den Energiebereich. Ebenso ist die Finanzierung solcher Unternehmen untersagt. Versicherungsunternehmen müssen daher sicherstellen, dass ihre Anlagen (einschliesslich Anlagefonds) keine derartigen Vermögenswerte enthalten.

VII. Strafrechtliche Folgen von Embargoverstössen

Die materiellen Strafnormen wegen Verletzung schweizerischer Embargobestimmungen sind in Art. 9 ff. EmbG enthalten. Danach werden vorsätzliche Verstösse als Vergehen mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 500 000 Franken geahndet. In schweren Fällen kann eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und eine Busse bis zu 1 Million Franken verhängt werden. Fahrlässige Verstösse werden als Übertretung mit einer Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

Verfahren wegen Verstössen gegen das schweizerische Embargo-Gesetz werden vom SECO eingeleitet. Für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht³⁷. Dieses verweist für den örtlichen Geltungsbereich auf das Strafgesetzbuch. Danach werden nur Straftaten verfolgt, die in der Schweiz begangen werden³⁸. Widerhandlungen gegen schweizerisches Embargorecht durch Mitarbeiter einer ausländischen Zweigniederlassung eines schweizerischen Versicherers wären somit nach schweizerischem Recht nicht zu verfolgen. Falls sich die betreffende Person jedoch in die Schweiz begibt, kann sie strafrechtlich belangt werden, sofern die Bedingungen von Art. 7 StGB gegeben sind³⁹. Für EU- und US-Staatsbürger erstreckt sich die Reichweite des EU- bzw. US-Embargorechts auch auf Embargoverstösse, die im Ausland begangen werden.

³⁶ Art. 8 und 9 CH-Embargo-Verordnung Iran.

³⁷ Art. 14 EmbG.

³⁸ Art. 3 Abs. 1 StGB.

³⁹ Danach muss die Tat auch am Begehungsort strafbar sein und das schweizerische Recht muss die Auslieferung für eine solche Tat zulassen. Letztere Voraussetzung ist gemäss Artikel 35 IRSG gegeben, falls sowohl die Schweiz als auch der ausländische Staat die betreffende Tat mit einer Strafsanktion von mindestens einem Jahr Gefängnis belegt. Dies wäre gemäss Art. 9 EmbG der Fall.

Wegen der häufigen Änderungen internationaler Sanktionen kann es vorkommen, dass ein Embargoverstoss erst zur strafrechtlichen Beurteilung kommt, nachdem das betreffende Verbot bereits wieder aufgehoben ist. Das Prinzip der «Lex Mitior», wonach eine Straftat aufgrund der milderen Norm geahndet wird, gilt grundsätzlich auch im Verwaltungsstrafrecht⁴⁰. Allerdings kann dieses Prinzip im Embargorecht keine Geltung haben, da es sich um Massnahmen handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind und denen eigentlich auch keine strafrechtlichen Wertungen zugrunde liegen. Internationale Sanktionen gelten nur so lange, als ein bestimmter politischer Zustand nicht beseitigt ist. Embargobrecher sollen nicht darauf spekulieren können, dass im Zeitpunkt der richterlichen Beurteilung das Embargo wieder aufgehoben sein wird.

VIII. Aufsichtsrechtliche Folgen von Embargoverstössen

Der Erlass neuer Verordnungen des Bundesrates über Embargomassnahmen wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) jeweils auf ihrer Website bekannt gegeben. Damit unterstreicht sie die Bedeutung der Compliance mit internationalen Sanktionen für die von ihr beaufsichtigten Finanzinstitute. Versicherungsunternehmen sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, Rechts- und Reputationsrisiken zu überwachen. Dazu zählt auch die Sicherstellung der Compliance mit schweizerischen und internationalen Embargomassnahmen. Bei Verstössen gegen das Embargorecht kann die FINMA gestützt auf das Gewährserfordernis sowie auf die Anforderungen zu Risikomanagement und Corporate Governance intervenieren⁴¹. Sie kann z.B. verlangen, dass interne Weisungen zur Kontrolle der Compliance mit internationalen Sanktionen erlassen und auch durchgesetzt werden. Bei international tätigen Versicherungen erwartet die FINMA zudem, dass auch ausländische Embargomassnahmen beachtet werden⁴². Das FINMA-Positionspapier zu den Rechtsrisiken wurde nicht zuletzt vor dem Hintergrund des OFAC-Verfahrens gegen die Credit Suisse wegen Missachtung von US-Sanktionen erlassen⁴³.

⁴⁰ Art. 2 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 2 VStR.

⁴¹ Rechtsgrundlage wären Art. 14 VAG (Gewährserfordernis) und Art. 98 AVO (operationelle Risiken) i.V.m. dem Rundschreiben 2008/32 Corporate Governance Versicherer.

⁴² Positionspapier der FINMA zu den Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft, 22. Oktober 2010.

⁴³ Es ging hierbei um USD-Überweisungen an Zahlungsempfänger in OFAC-sanktionierten Ländern (v.a. Iran). Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs wurden auch amerikanische Korrespondenzbanken eingeschaltet, wobei jeweils der Name der iranischen Auftraggeberbank verschleiert wurde. Das Strafverfahren wurde Ende 2009 durch einen Vergleich beigelegt, in welchem sich die Credit Suisse

IX. Vertragsrechtliche Folgen von Embargoverstössen

A. Verstösse gegen schweizerisches Embargorecht

Verträge, die gegen das schweizerische Embargorecht verstossen, sind gemäss Art. 19/20 OR widerrechtlich. Nach bundesgerichtlicher Praxis und herrschender Lehre sind widerrechtliche Verträge nichtig, sofern diese Rechtsfolge vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus dem Sinn und Zweck der verletzten Norm ergibt⁴⁴. Beim Embargorecht handelt es sich um Verbotsnormen. Widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Die Nichtigkeit ist im EmbG und den zugrunde liegenden Verordnungen zwar nicht explizit vorgesehen, doch ergibt sich diese Rechtsfolge eindeutig aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Versicherungsverträge mit einer gelisteten Person sind somit nichtig; ebenso Versicherungsverträge, die ein Risiko decken, das gegen ein Länderembargo verstösst, z.B. die Versicherung eines Transportes von Gütern, die unter ein Exportverbot fallen oder die Versicherung iranischer Unternehmen. Falls nur ein Teil der gedeckten Risiken gegen das Embargo verstösst, dürfte Teilnichtigkeit vorliegen, was etwa bei internationalen Flottenpolicen, globalen Versicherungsprogrammen oder in der Vertragsrückversicherung gegeben sein dürfte.

Nichtigkeit bedeutet, dass Ansprüche aus einem solchen Vertrag vor einem schweizerischen Gericht keinen Rechtsschutz finden. Diese Rechtsfolge gilt auch dann, wenn mittels Rechtswahl das Recht eines Staates gewählt würde, dessen Embargorecht weniger streng ist. Beim schweizerischen Embargorecht handelt es sich um Eingriffsnormen, die losgelöst vom Vertragsstatut anzuwenden sind⁴⁵. Die Parteien können sich freilich der schweizerischen Zivilgerichtsbarkeit durch eine Schieds- oder Gerichtsstandsvereinbarung entziehen und sich einer Rechtsordnung unterstellen, welche das Vertragsverhältnis als gültig betrachten würde. Doch wäre auch in diesem Falle der Bestand des Versicherungsvertrages prekär, da die in der Schweiz

gegenüber OFAC verpflichtete, eine Busse von USD 536 Mio. zu bezahlen sowie ein globales Compliance-Programm zur Befolgung internationaler Sanktionen einzuführen. Die FINMA (bzw. die Eidgenössische Bankenkommision) war an diesem Verfahren selbst beteiligt und hat das der Bank vorgeworfene Geschäftsgebaren einer aufsichtsrechtlichen Beurteilung unterzogen. Vgl. dazu den FINMA Bericht vom 16.12.2009 über USD-Zahlungsverkehr für OFAC-sanktionierte Länder und Personen.

⁴⁴ BGE 134 III 437 (mit weiteren Verweisen). Vgl. C. HUGUENIN, Basler Kommentar OR, N 54 zu Art. 19/20 OR. Ebenso das deutsche Recht: PALANDT, Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Auflage 2011, Rz. 6f. zu § 134 BGB.

⁴⁵ Vgl. R. NEBEL, Basler Kommentar VVG, N 44 zu Vorbem. Art. 101 a–c VVG.

domizilierte Partei aufgrund des Embargorechts die Vertragserfüllung verweigern könnte. Eine Zwangsvollstreckung wäre in der Schweiz nicht möglich.

Für die Beurteilung der Widerrechtlichkeit wird auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgestellt. Versicherungsverträge, die vor Inkrafttreten von Sanktionen abgeschlossen worden sind, entfalten somit grundsätzlich rechtsgeschäftliche Wirkungen. Allerdings sind Erfüllungshandlungen aufgrund solcher Verträge verboten, sofern die Embargomassnahmen nichts anderes vorsehen. So können Versicherungen mit iranischen Unternehmen, die vor der Inkraftsetzung der Iran-Sanktionsverordnung geschlossen wurden, erfüllt werden⁴⁶. Dies gilt auch für bestehende Versicherungsverträge, welche iranische Risiken der Erdöl- oder Erdgasindustrie decken⁴⁷. Hingegen sind Versicherungsleistungen an gelistete Personen oder Schadenzahlungen für Versicherungsfälle betreffend den iranischen Rüstungs- oder Nuklearsektor verboten, auch wenn der Versicherungsvertrag vor Inkraftsetzung der Sanktionen geschlossen wurde. Umstritten ist, ob die Nichtigkeit widerrechtlicher Verträge wegfällt, wenn das Verbot nachträglich aufgehoben wird⁴⁸. Da das Embargorecht eine hohe Änderungsfrequenz aufweist, kann dies durchaus vorkommen. Für Schadenfälle, die nach Aufhebung des Embargos eintreten, dürfte eine Heilung des Vertrages möglich sein, falls beide Parteien am Vertrag festhalten. Problematisch wäre dies hingegen bei Schadenfällen, die in jener Zeit angefallen sind, in welcher die Sanktionen noch galten. Ein Wiederaufleben der Versicherungsdeckung für diese Periode wäre mit dem Embargorecht wohl nicht vereinbar.

B. Verstösse gegen ausländisches Embargorecht

Die Missachtung ausländischer Embargomassnahmen gilt nach schweizerischem Vertragsrecht nicht als rechtswidrig. Die Verletzung ausländischer Rechtsvorschriften kann indes als *sittenwidrig* im Sinne von Art. 19 Abs. 2 OR qualifiziert werden, was ebenfalls Nichtigkeit gemäss Art. 20 OR zur Folge hätte. Ein Verstoss gegen ausländische Verbotsnormen gilt als sittenwidrig, wenn die betreffenden Vorschriften als Teil des *Ordre public* betrachtet werden können. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis handelt es sich hierbei um Normen, die der fundamentalen Rechts- und Wertordnung jedes zivilisierten Staates zugrunde liegen⁴⁹.

⁴⁶ Art. 16 Abs. 5 CH-Embargo-Verordnung Iran.

⁴⁷ In analoger Anwendung von Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 4 CH-Embargo-Verordnung Iran.

⁴⁸ Vgl. C. HUGUENIN, Basler Kommentar OR, N 16 zu Art. 19/20 OR.

⁴⁹ BGE 132 III 389, zum Begriff des *Ordre public* im Sinne von Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG.

Anschaulich ist der vom deutschen Bundesgerichtshof vor bald 40 Jahren entschiedene Fall der nigerianischen Masken. Es ging dabei um die Gültigkeit einer Seetransportversicherung für Güter, deren Export nach nigerianischem Recht verboten war. Der BGH bejahte die Sittenwidrigkeit gemäss § 138 BGB und damit die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages u.a. damit, dass das betreffende Exportverbot durch eine UNESCO-Konvention über Kulturgüterexporte legitimiert war und insofern als Teil des *internationalen Ordre public* betrachtet werden konnte⁵⁰. Die betreffende Konvention war von Deutschland noch nicht unterzeichnet worden und es gab damals noch kein Gesetz zur Beschränkung des internationalen Kulturgütertransfers. Das Schweizerische Bundesgericht hatte in einem ähnlich gelagerten Falle die Sittenwidrigkeit von Waffengeschäften mit Kroatien bejaht, da dies gegen das damalige UN-Waffenembargo versties⁵¹. Die Schweiz war zu jener Zeit noch nicht UN-Mitglied, doch wurde das Kriegsmaterialausfuhrverbot als Teil der internationalen öffentlichen Ordnung betrachtet. Sowohl der deutsche Bundesgerichtshof als auch das schweizerische Bundesgericht hätten die Frage der Sittenwidrigkeit wohl anders beurteilt, wenn damals entsprechende

nationale Rechtsnormen vorhanden gewesen wären. Dies ist beim Embargorecht heute der Fall.

Da die Schweiz im Bereiche des Embargorechts eigene Rechtsnormen erlassen hat, die überdies im Einklang mit den einschlägigen UN-Resolutionen stehen, können weitergehende ausländische Embargomassnahmen nicht als Teil des internationalen *Ordre public* betrachtet werden. Das Embargorecht ist von aussen- und sicherheitspolitischen Wertungen geprägt, welche bekanntlich zwischen den Staaten sehr unterschiedlich sind und denen oft kein internationaler Konsens zugrunde liegt. Die Verletzung ausländischer Wirtschaftssanktionen, die über die UN-Sanktionen hinausgehen, kann somit aus schweizerischer Sicht nicht als sittenwidrig gelten. So wäre beispielsweise ein Versicherungsvertrag, welcher Öltransporte nach Iran deckt und damit das US-Embargo verletzt, nach schweizerischem Vertragsrecht durchaus rechtsgültig. Um die Compliance mit ausländischen Sanktionsordnungen dennoch sicherzustellen, bedarf es daher einer entsprechenden Deckungseinschränkung oder einer Ausschlussklausel im Versicherungsvertrag.

⁵⁰ BGHZ 59, 82 ff. (Urteil vom 22.6.1972; NJW 1972, 1575 ff.).

⁵¹ Urteil des Bundesgerichtes vom 28. März 2001 (4C. 172/2000).